

**Kreisschreiben¹
der Verwaltungskommission des Obergerichtes
des Kantons Zürich an die Grundbuchämter**

betreffend

die öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen des kantonalen Rechts, die im Sinne von Art. 962 ZGB im Grundbuch angemerkert werden können,

vom 19. November 1969.

Wir teilen Ihnen in Ausführung von § 2 lit. b der kantonalen Grundbuchverordnung mit, dass nachstehend aufgeführte öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen des *kantonalen Rechts* vom Bundesrat genehmigt und mithin im Grundbuch anmerkbar sind.

Vom Bund
genehmigt:

A. Natur- und Heimatschutz

1. die aufgrund der kantonalen Vorschriften über *Natur- und Heimatschutz* im Sinne von Art. 702 ZGB und § 208 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes verfügten rechtskräftigen Anordnungen; 6. Februar 1976

¹ Unter Berücksichtigung der seither erfolgten Änderungen und Ergänzungen durch die Beschlüsse VK Nr. 502 / 25. April 1974 (KS Nr. 100); VK Nr. 252 / 3. März 1976 (KS Nr. 121); VK Nr. 953 / 30. August 1976 (KS Nr. 124); VK Nr. 181 / 21. Februar 1977 (KS Nr. 129); VK Nr. 681 / 20. Juni 1977 (KS Nr. 134); VK Nr. 987 / 5. Juli 1978 (KS Nr. 146); VK Nr. 640 / 21. Mai 1980 (KS Nr. 157); VK Nr. 205 / 21. März 1985 (KS Nr. 205); NI Nr. 343 / 11. August 1992 (KS Nr. 266); NI Nr. 38 / 19. April 1993 (KS Nr. 272); NI Nr. 393 / 14. Dezember 1994 (KS Nr. 290); KS Nr. 307 / 31. Mai 1996; NI Nr. 39 / 10. Februar 1999 (KS Nr. 331).

B. Wasserrecht und Wasserbau

1. die an eine aufgrund der Wasserrechtsgesetzgebung (BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, § 30 [Fassung vom 2. Juli 1967] des Gesetzes über die Gewässer [Wassergesetz] vom 15. Dezember 1901, § 137 EGzZGB, Konzessionsverordnung zum Wassergesetz) erteilte *Wasserrechtsverleihung* geknüpften Verpflichtungen; 5. Dezember 1932 (als § 54 Ziff. 2 der GO vom 26. Oktober 1932) und 28. November 1967
2. die vom Regierungsrat festgesetzten Auflagen, die er nach *Erlöschen eines Wasserrechtes* zur Verhütung von Schädigungen infolge Eingehens des Werkes dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von § 64 (Fassung vom 2. Juli 1967) des Gesetzes über die Gewässer (Wassergesetz) vom 15. Dezember 1901 auferlegt; 28. November 1967
3. die Bedingungen, welche dem Konzessionär bei der Bewilligung einer *Landanlage oder Seebaute* in der Verleihungsurkunde zur Wahrung der öffentlichen Interessen aufgrund der Wassergesetzgebung (Wassergesetz, Konzessionsverordnung zum Wassergesetz) auferlegt werden; 5. Dezember 1932 als § 54 Ziff. 3 der GO vom 26. Oktober 1932
4. die schützenden Bedingungen, welche aufgrund der Gesetzgebung über die Wasserbaupolizei (Wassergesetz) an die Bewilligung von Ausnahmen hinsichtlich der Abstandsvorschriften geknüpft werden; 5. Dezember 1932 als § 54 Ziff. 4 der GO vom 26. Oktober 1932
5. die aufgrund eines Beschlusses des Regierungsrates vom 12. August 1948 an die Beitragsleistung für die Erstellung *zentraler Kläranlagen* geknüpften Bedingungen; 2. September 1948
6. s. hinten lit. G Ziff. 2.
7. die Bedingungen und Auflagen, mit denen im Interesse des Gewässerschutzes Bewilligungen für Vorkehren versehen werden, 5. Juni 1975

welche die Güte des Wassers beeinträchtigen oder die Wassermenge eines Gewässers verändern könnten (§ 8 Abs. 3 EG vom 8. Dezember 1974, zum BG vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen – Gewässerschutzgesetz –);

8. die vom Gemeinderat angeordneten rechtskräftigen Schutzmassnahmen und weiteren Schutzvorkehrungen in Grundwasserschutz-zonen (§ 36 EG vom 8. Dezember 1974 zum Gewässerschutzgesetz); 5. Juni 1975
9. die von der Baudirektion rechtskräftig verfügten Schutzmassnahmen für Grundwasser-schutzareale (§ 37 EG vom 8. Dezember 1974 zum Gewässerschutzgesetz); 5. Juni 1975
10. die einem Grundeigentümer im Zusammen-hang mit der Erteilung einer Konzession oder Bewilligung auferlegten öffentlich-recht-lichen Eigentumsbeschränkungen; § 46 des Wasserwirt-schaftsgesetzes vom 2. Juni 1991
11. die wasserbaupolizeilichen Bewilligungen mit längerer zeitlicher Wirkung samt Nebenbestimmungen und solche Eigentumsbeschränkungen, deren Umfang und Tragweite sich unmittelbar aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben. § 7 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserpolizei vom 14. Oktober 1992

C. Strassenbau und Strassenpolizei

1. die sichernden Bedingungen, welche im Falle der aufgrund der Gesetzgebung über das Strassenwesen (Strassengesetz, Vo betreffend die Leitungen und Geleiseanlagen in und über dem öffentlichen Grund vom 21. Juli 1921) erteilten Ausnahmewilligungen und der Bewilligung von *Leitungen in oder über dem Gebiet der öffentlichen Strassen* einzelnen Grundeigentümern auferlegt werden; 5. Dezember 1932 als § 54 Ziff. 6 der GO vom 26. Oktober 1932

2. die an die strassenpolizeilichen Bewilligungen von *Tankstellen* geknüpfte Bedingung, dass die kantonale Baudirektion berechtigt sei, die Einstellung des Betriebes der Tankstelle und deren Beseitigung oder Versetzung jederzeit ohne Entschädigung durch den Staat oder die Gemeinde zu verlangen und bei Nichtbefolgung die Vorrichtung auf Kosten des Konzessionärs oder seines Rechtsnachfolgers entfernen zu lassen, sofern eine Veränderung der Strasse oder andere öffentlichen Interessen, insbesondere die Verkehrssicherheit, dies erfordern (CZiff. II 14 der strassenpolizeilichen Vorschriften für Tankstellen an Strassen I. und II. Klasse ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur – Verfügung der kantonalen Baudirektion vom 17. Januar 1956);
3. s. hinten lit. G Ziff. 2.

5. Dezember 1932 als § 54 Ziff. 7 der GO vom 26. Oktober 1932, der Ziff. II 8 der inhaltlich gleichlautenden strassenpolizeilichen Vorschriften für Benzinabfüllvorrichtungen, Verfügung der Baudirektion vom 18. März 1925, zu Grunde gelegen hat

D. Förderung des Wohnungsbaues

Die sich aus folgenden Erlassen über die *Förderung des Wohnungsbaues* ergebenden Beschränkungen des Grundeigentums:

1. Vorschriften vom 10. Juni 1926 für die Förderung des Kleinwohnungsbaues, Abschnitt II, §§ 12–19; 25. Juni 1926
2. Gesetz vom 6. Dezember 1931 über die Förderung des Wohnungsbaues, § 5, und Ausführungsbestimmungen der Stadt Zürich vom 23. September 1933 über die Anmerkung von Eigentumsbeschränkungen in bezug auf die mit Gemeindefürsorge erstellten Wohngebäude; 4. Juni 1934
3. Verordnung vom 26. November 1942 über die Förderung des Wohnungsbaues, Abschnitt II, §§ 12–24; 10. Dezember 1942

4. Verordnung vom 31. Oktober 1940 über die Ausrichtung von Arbeitsbeschaffungsbeiträgen und Beschluss des Regierungsrates über die bedingte und befristete Pflicht zur Rückerstattung bezogener Subventionsbeiträge; 21. Januar 1942
5. Verordnung vom 13. Januar 1944 über die Unterstützung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen in der Kriegskrisenzeit, Art. 22 (gestützt auf die Ermächtigung im Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1942 betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, Art. 6);
6. Verordnung vom 3. Dezember 1945 / 16. Januar 1947 über die Ausrichtung von Arbeitsbeschaffungsbeiträgen an Wohnungsbauten, § 14; 22. Oktober 1946
7. Verordnung vom 22. Januar 1948 über die Förderung des Wohnungsbaues für minderbemittelte und für kinderreiche Familien, §§ 14–24; 5. März 1948
8. Verordnung vom 27. April 1950 über die Förderung des Wohnungsbaues für minderbemittelte und kinderreiche Familien §§14–24; 31. März 1952
9. Vorschriften vom 18. März 1948, vom 9. September 1949 und vom 27. April 1950 über die Förderung des allgemeinen Wohnungsbaues, Ziff. I; 5. März 1948 und 31. März 1952
10. Gesetz vom 6. Juli 1958 über die zusätzliche Förderung des Wohnungsbaues, § 16; 8. August 1958
11. Vollziehungsverordnung I vom 18. September 1958 zum Gesetz über die zusätzliche Förderung des Wohnungsbaues (Sozialer Wohnungsbau und Bau von Alterswohnungen), §§ 18–29 und 45; 27. Oktober 1958

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 12. | Vollziehungsverordnung II vom 2. Oktober 1958 zum Gesetz über die zusätzliche Förderung des Wohnungsbaues (Allgemeiner Wohnungsbau), §§ 23–32 und 48; | 27. Oktober 1958 |
| 13. | Verordnung vom 30. Juni 1960/10. September 1964 über die Förderung des Wohnungsbaues, §§ 23, 69 Abs. 1 und 84; | 21. Juli 1960 |
| 14. | Gesetz vom 3. Dezember 1967 über zusätzliche Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues; § 12 Abs. 2; | 12. Juli 1968 |
| 15. | Verordnung vom 20. Juni 1968 über die Förderung des Wohnungsbaues, §§ 13, 40 Abs. 1 und 55; | 12. Juli 1968 |
| 16. | Verordnung über die Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums (Wohnbauförderungsverordnung) vom 14. November 1990, § 61 Ziff. 1–5; | 20. März 1992 |
| 17. | Wohnbauförderungsverordnung vom 9. Dezember 1998, § 63 Ziff. 1–5. | 20. März 1992 |

E. Förderung der Landwirtschaft

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | <i>der Einbezug eines Grundstückes in die gemeinschaftliche Durchführung von staatlich unterstützten Boden- und weiteren betriebsverbessernden Massnahmen sowie in Unterhaltsgenossenschaften (§ 50 Abs. 3 des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft vom 2. September 1979 –LG–);</i> | 9. Oktober 1979 |
| 2. | <i>das Vorhandensein einer von der Genossenschaft erstellten oder verbesserten Leitung (§ 93 Abs. 2 LG);</i> | 9. Oktober 1979 |
| 3. | a) <i>die Zustimmungsbefähigung von Handänderungen, der Errichtung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie der Begründung von Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechten, in der Zeit von der Statutengenehmigung bis zum Übergang des Eigentums an den neu zugeteilten Grundstücken;</i> | 9. Oktober 1979 |

- b) weitere durch die *Genossenschaftsstatuten* auferlegte *Eigentumsbeschränkungen* während der Dauer der Güterzusammenlegung (§ 96 Abs. 4 LG);
4. *das land- und forstwirtschaftliche Wegrecht Dritter auf Flurwegen* (§ 111 LG); 9. Oktober 1979
5. *die Anmerkungstatbestände Ziff. 1–3 dieses Kreisschreibens im Zusammenhang mit der Wiederherstellung geschlossener Reblagen oder anderen Massnahmen* (§§ 131 Abs. 4 und 132 Abs. 3 LG); 9. Oktober 1979
6. *des Schätzungswertes des Betriebes im Berggebiet vor der Sanierung* (§ 153 Abs. 1 LG) sowie des *Selbstkostenpreises und die zu seiner Festlegung notwendigen Berechnungsfaktoren* (Kosten der Sanierung, Anrechnungswert späterer betriebsverbessernder Massnahmen, Beiträge der öffentlichen Hand) (§ 34 der Kantonalen Bodenverbesserungs-Verordnung vom 28. November 1979); 9. Oktober 1979
26. Februar 1980
7. a) die im Interesse der *Erhaltung* der Werke auferlegten allgemeinen öffentlich-rechtlichen *Eigentumsbeschränkungen* (§ 155 Abs. 1 LG); 9. Oktober 1979
- aa) Zweckentfremdungsverbot gemäss § 141 LG,
- bb) Rebverpflichtung gemäss § 142 LG,
- cc) Bewirtschaftungspflicht gemäss § 143 LG,
- dd) Teilungsbeschränkung gemäss § 144 LG,
- ee) Unterhaltspflicht für Bodenverbesserungsanlagen gemäss § 145 LG,
- ff) Unterhalts- und Wiederaufbaupflicht für Hochbauten gemäss § 146 LG,

- gg) Erhaltung des Betriebsareals und Veräusserungsverbot gemäss § 147 LG,
 - hh) Erhaltung der Selbstbewirtschaftung und Veräusserungsbeschränkung gemäss § 148 LG,
 - ii) Rückerstattungspflicht bei gewinnbringender Vewertung gemäss § 149 LG;
- b) die zusätzlichen Eigentumsbeschränkungen bei Leistung von Zusatzbeiträgen im *Berggebiet* (§ 155 Abs. 1 LG):
- 9. Oktober 1979
 - aa) Selbstbewirtschaftungspflicht gemäss § 151 LG,
 - bb) Kaufrecht des Staates gemäss § 152 LG;
8. *der Beizug eines Grundstückes zu einer Genossenschaft zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, Schädlinge und Unkräuter*, § 164 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 LG;
9. *die gemäss § 182 des Landwirtschaftsgesetzes weiterhin in Kraft stehenden, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgestellten Bestimmungen, Bedingungen und Auflagen zur Erhaltung der geschaffenen Werke*;
- a) die vom Regierungsrat am 22. Juli 1933 beschlossene *Rückerstattungsverpflichtung für Beiträge an Bodenverbesserungsunternehmungen* im Falle der Überbauung eines zu diesem Unternehmen zugezogenen Grundstückes (vgl. dazu § 166 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 22. September 1963 über die Förderung der Landwirtschaft –aLG–);
8. Juli 1933
- b) *die Rebverpflichtung und die Rückzahlungspflicht* aufgrund der Verordnungen
22. März 1937 und
7. September 1959

vom 29. Oktober 1936 (§ 6) über die Beitragsleistung des Staates an die Neupflanzung veredelter europäischer Reben und vom 16. April 1959 (§ 6) über die Beitragsleistung des Staates an die Erneuerung und die Neuanpflanzung von veredelten Reben;

- c) die gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates vom 24. Juni 1943 an die Beitragsleistung für die *Melioration bestehender Rebberge* geknüpften sichernden Bedingungen und Auflagen (vgl. dazu § 166 Abs. 1 aLG); 7. Juli 1943
- d) die gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates vom 29. Dezember 1938 bei Beitragsleistung den *Einzel-Melioranten* auferlegte Verpflichtung zum *Unterhalt der Anlagen* (vgl. dazu § 166 Abs. 1 aLG); 2. März 1939
- e) die bei *Erstellung von Neusiedelungen auf Meliorationsgebieten* an die Auszahlung von Staatsbeiträgen geknüpfte Bedingung, dass die Bauten innerhalb eines Zeitraumes von 20 Jahren, von der Fertigstellung an gerechnet, nicht mehr veräussert werden dürfen, es sei denn, dass ein Gesuch um vorzeitigen Verkauf vom Regierungsrat genehmigt würde, oder dass sie infolge Erbganges den Eigentümer wechseln, oder dass sie sich in vormundschaftlicher Verwaltung befinden oder im Betreibungs- oder Konkursverfahren versteigert werden (vgl. dazu § 166 Abs. 1 aLG); 5. Dezember 1932 als § 54 Ziff. 13 GO genehmigt
- f) die an die Beitragsleistungen an *Siedelungen* geknüpfte Bedingung, dass im Falle einer Zerstörung der Siedelungsbaute durch Feuer diese entweder wieder aufzubauen oder die ausgerichteten 17. Juli 1941

- Staats- und Bundesbeiträge zurückzu-
bezahlen seien, gestützt auf den Be-
schluss des Regierungsrates vom 19.
September 1940 (vgl. dazu § 166 Abs. 1
aLG);
- g) die an die Beitragsleistungen für *land-
wirtschaftliche Bauten* geknüpften Be-
dingungen, gestützt auf den Beschluss
des Regierungsrates vom 18. Oktober
1945 (vgl. dazu § 166 Abs. 1 aLG); 30. November 1949
- h) die an die Subventionierung von *Ge-
sammelmeliorationen und Teilgüterzusam-
menlegungen* geknüpfte Bedingung,
dass vom Moment der Beschlussfassung
bis zum Datum des Antritts des neuen
Besitzstandes *Handänderungen nur mit
Bewilligung der Ausführungskommis-
sion* zulässig seien, gestützt auf den Be-
schluss des Regierungsrates vom 15. Ja-
nuar 1948 (vgl. dazu § 166 Abs. 1 aLG); 4. Februar 1948
- i) die an die Beitragsleistungen für die Er-
stellungskosten *landwirtschaftlicher Hoch-
bauten* geknüpften Bedingungen und
Auflagen, gestützt auf den Beschluss des
Regierungsrates vom 31. Mai 1956 (auf-
grund der Ermächtigung in Art. 84 Abs.
1 und 4 des eidg. Landwirtschaftsgeset-
zes);
- k) aufgehoben;
- l) die an die Beitragsleistungen für *Jauche-
verschlauchungs-, Beregnungs- und ver-
wandte Anlagen* geknüpften Bedingun-
gen, gestützt auf den Beschluss des
Regierungsrates vom 19. April 1951 (vgl.
dazu § 166 Abs. 1 aLG); 28. April 1951
- m) die an *Bodenverbesserungen und weitere
Massnahmen zur Verbesserung der Be-
triebsverhältnisse* geknüpften, der Erhal-
tung dieser Werke dienenden Verpflich- Art. 84 Abs. 1 und 4 des
eidg. Landwirtschaftsge-
setzes und Genehmigung
des Bundesrates vom
8. November 1963

tungen im Sinne der §§ 129 bis 135 des kantonalen Gesetzes vom 22. September 1963 über die Förderung der Landwirtschaft –aLG–, § 136 aLG;

- aa) das *Zweckentfremdungsverbot* für 30 Jahre zu Lasten von Grundstücken, Hochbauten und anderen baulichen Anlagen, die mit Hilfe öffentlicher Mittel verbessert oder erstellt worden sind (§ 129 Abs. 1 aLG);
- bb) das *Verbot für Bauten und andere Einrichtungen* auf den Grundstücken einer mit der Güterzusammenlegung geschaffenen *geschlossenen Reblage* für weitere 10 Jahre, wenn sie die Wiederherstellung der Geschlossenheit erschweren können (§ 129 Abs. 2 aLG);
- cc) das bei *Aufgabe des Rebbaues* auf einzelnen Grundstücken einer geschlossenen Reblage bestehende *Recht der andern Eigentümer* von Rebgrundstücken, zur *Wiederherstellung der Geschlossenheit eine neue Zusammenlegung* zu verlangen (§§ 130, 166 Abs. 2 aLG);
- dd) die Pflichten, die sich bei *Zerstörung* einer mit Hilfe öffentlicher Mittel *erstellten oder verbesserten Baute* durch Feuer oder andere Elementarereignisse innerhalb 30 Jahre ergeben (§ 131 aLG);
- ee) das *dauernde Zerstückelungsverbot* zu Lasten des Bodens, der Bestandteil einer mit Hilfe öffentlicher Mittel durchgeführten Güterzusammenlegung gebildet hat, und das *30 Jahre dauernde Zerstückelungsverbot* zu Lasten des Areals einer ausserhalb einer Güterzusammenlegung

- mit Hilfe öffentlicher Mittel erstellen oder verbesserten Hochbaute (§§ 132, 166 Abs. 2 aLG);
- ff) das dauernde *Verbot zur Wiederauf- forstung* gerodeten Landes (§ 132 aLG);
- gg) die für 30 Jahre bestehende *Veräus- serungsbeschränkung* und das für die gleiche Zeit bestehende *Verpach- tungsverbot* für eine mit öffent- lichen Mitteln erstellte Siedelung (§ 133 aLG);
- hh) die *Rückerstattungspflicht* für die *Beiträge an eine erstellte oder ver- besserte landwirtschaftliche Hoch- baute* bei *gewinnbringender Veräus- serung* dieser Baute oder von wesentlichen Teilen des dazu gehö- renden Grundeigentums vor Ablauf von 30 Jahren (§ 134 aLG);
- ii) *Pflicht zur richtigen Bewirtschaftung des verbesserten Bodens* und zum *sachgemässen Unterhalt* erstellter oder verbesserter *baulicher Anlagen* (§ 135 aLG);
- n) die an die Zusatzbeiträge für die *Mass- nahmen zur Verbesserung landwirt- schaftlicher Betriebe im zürcherischen Gebiet des eidgenössischen Viehwirt- schaftskatasters (Berggebiet)* geknüpften, der Erhaltung dieser Werke dienenden, während dreissig Jahren geltenden Ver- pflichtungen im Sinne der §§ 135a–135d des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über die Änderung des Gesetzes über die Förderung der Landwirtschaft –aLG– (§ 136 aLG und § 19 der Verordnung vom 19. Dezember 1973 über die Zusatz- beiträge in der Berglandwirtschaft);

29. März 1974

- aa) die Verpflichtungen der Ziff. 9 lit. m, aa), bb), ee), ii) dieses Kreisschreibens (§ 135a lit. a, b, d aLG);
- bb) die Pflicht zum Wiederaufbau von Bauten und Anlagen, die durch Feuer oder andere Elementarereignisse zerstört werden (§ 135a lit. c aLG);
- cc) weitere Beschränkungen gemäss der Gesetzgebung über die Wohnbauförderung, wenn derartige Darlehen gewährt worden sind (§ 135a lit. e aLG);
- dd) die Pflicht zur Selbstbewirtschaftung durch einen dauernd auf dem Betrieb wohnhaften Landwirt (§ 135a lit. f aLG);
- ee) die Pflicht, den verbesserten Betrieb nur an einen Landwirt zu veräussern, welcher auf dem Betrieb dauernd Wohnsitz nimmt und diesen unmittelbar selbst bewirtschaftet (§ 135a lit. g aLG);
- ff) das bedingte Kaufs- und Heimschlagsrecht des Staates an den verbesserten Betrieben zum Selbstkostenpreis (§§ 135a lit. h, 135b–135d aLG, §§ 20–23 der Verordnung vom 19. Dezember 1973 über die Zusatzbeiträge in der Berglandwirtschaft).
- o) die an die Subventionierung von *Rutschungsverbauungen gegen Elementarschäden* geknüpften Bedingungen, wonach die Eigentümer verpflichtet sind, die durch solche Verbauungen gesicherten Grundstücke innerhalb eines gewissen Zeitraumes, von der Fertigstellung der Arbeiten an gerechnet, ohne Einwil-

5. Dezember 1932
als § 54 Ziff. 14
der GO

ligung der Volkswirtschaftsdirektion weder stückweise noch als Ganzes zu verkaufen, es sei denn, dass dieselben durch Erbgang ihren Besitzer wechseln oder im Betreibungs- oder Konkursverfahren versteigert werden (vgl. dazu § 166 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 22. September 1963 über die Förderung der Landwirtschaft);

10. die gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates vom 16. März 1933 auferlegten Verpflichtungen zur *Ersatzaufforstung*; 27. März 1933
11. *die Mitgliedschaft an einer öffentlich-rechtlichen Gensosenschaft der Waldeigentümer* (§ 19h des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 28. Juli 1907 –FG–); 17. Juni 1976
12. der *Bestand* nicht als Grundstücke ausgeschiedener *Wege* und sonstiger ständiger *Einrichtungen für den Holztransport* (§ 23 Abs. 6 FG); 9. Oktober 1979
13. *die Anmerkungstatbestände Ziff. 1–3 sowie Ziff. 7* (in bezug auf Zweckentfremdungsverbot und Teilungsbeschränkung) dieses *Kreisschreibens im Falle der Waldzusammenlegung* (§ 53a FG); 9. Oktober 1979
14. die *Belastungsgrenze* gemäss § 6 der Verordnung über den Vollzug des bürgerlichen Bodenrechts (VVBB) in Verbindung mit Art. 73 ff. BGG. 12. Januar 1994

F. Grundbuchvermessung

1. die Verpflichtung zur *Duldung von Vermessungszeichen* im Sinne von Art. 9 der eidgenössischen Instruktion für die Triangulation IV. Ordnung, gestützt auf § 183 EGzZGB und § 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1911 betreffend die Ausführung der Triangulation IV. Ordnung im Kanton Zürich; 12. Januar 1912

2. die Feststellung, dass ein offenes oder eingedoltes *öffentliches Gewässer*, das nicht als besondere Parzelle vermarktet ist, durch das Grundstück fliesse (§ 7 der Vermessungsanweisung vom 18. Juni 1920, vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement am 25. Juni 1920 genehmigt);

5. Dezember 1932
als § 54 Ziff. 5
der GO vom
26. Oktober 1932

G. Baugesetzgebung

Die sich aus dem *Planungs- und Baugesetz* vom 7. September 1975 ergebenden Beschränkungen des Grundeigentums:

6. Februar 1976

1. das der Gemeinde an Grundstücken und Grundstücksteilen in der Freihaltezone zustehende *Vorkaufs- oder Kaufsrecht* (§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b);
- 1a. das dem Werkträger an den vom Werkplan erfassten Grundstücken und Grundstücksteilen zustehende Vorkaufsrecht (§ 118 in Verbindung mit § 64)
2. das Recht öffentlicher Unternehmungen und gemischtwirtschaftlicher oder privater Unternehmungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, im *Baulinienbereich* gegen Ersatz des verursachten Schadens *unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken zu erstellen und fortbestehen zu lassen* (§ 105 Abs. 4);
3. der *Quartierplanbann* (§ 150 Abs. 3);
4. die Pflicht der Grundeigentümer, im *amtlichen Quartierplan*, unter Vorbehalt des Geldausgleichs, das *Ergebnis der Bereinigungsmutation zu dulden* (§ 162 Abs. 2);
5. die *Beschränkungen* der Grundeigentümer, die sich im Quartierplan an den Erstellungskosten nicht beteiligt haben, *in der Nutzung der Erschliessungsanlagen sowie der gemeinschaftlichen Ausstattungen und Ausrüstungen* (§ 173 Abs. 2);

6. die von Gemeinderat oder Baudirektion genehmigten Vereinbarungen oder die behördlich festgesetzte Ordnung über ein *Gemeinschaftswerk* (§§ 223 Abs. 2, 224 Abs. 3);
7. die Beschränkung, dass *privatrechtlich geordnete Zugänge* ohne Zustimmung der örtlichen Baubehörde *weder tatsächlich noch rechtlich verändert oder aufgehoben* werden dürfen (§ 237 Abs. 4);
8. die an baurechtliche Bewilligungen geknüpften *Nebenbestimmungen mit längerer zeitlicher Wirkung* und, im Falle des Bedürfnisses, die *Eigentumsbeschränkungen, deren Umfang und Tragweite sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt* (§ 321 Abs. 2).

H. Enteignungsähnliche Eigentumsbeschränkungen

1. die Pflicht zur *Rückerstattung von Entschädigungen für enteignungsähnliche öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen*, gestützt auf § 183 quater Abs. 3 EGzZGB; 14. September 1959

I. Kanzleisperre

1. die von Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden erlassenen *Kanzleisperren* nach kantonalem Prozessrecht (§ 29 der kantonalen GVo). 29. April 1958